

Bundesministerium für Gesundheit
Sektion II/B/10
Radetzkystrasse 2
1031 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900/269
E up@wko.at
W wko.at/up

| | | | |
|---------------------------------|-------------------------------|-----------|----------|
| Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen, Sachbearbeiter | Durchwahl | Datum |
| BMG-74100/0026-II/B/10/2012 | Up/242/DA/FE | 4274 | 3.9.2012 |
| 23.4.2012 | Dr. Daniela Andratsch | | |

Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes; STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu § 4 Abs 1:

Die vorgesehenen Strafbestimmungen entsprechen jenen, die im österreichischen Tierschutzgesetz vorgesehen sind. Im Vergleich zu anderen Strafsätzen im Verwaltungsbereich ist die Strafhöhe mit bis zu 7.500 Euro bzw bis zu 15.000 Euro im Wiederholungsfall weit überhöht. Umso mehr als im Bereich der Schlachtung lediglich Verfehlungen denkbar sind, denen das jeweilige Tier nur sehr kurzfristig ausgesetzt ist, da in der Regel der Zeitraum zwischen Anlieferung der Tiere und Tod durch Schlachtung so kurz wie möglich gehalten wird.

Zu § 4 Abs. 4:

Unklar bleibt, was der Gesetzgeber unter „Duldung“ versteht. Ob sich ein Zuwiderhandeln tatsächlich verhindern hätte lassen, kann objektiv schwer feststellbar sein und unter Umständen teure Sachverständigengutachten nach sich ziehen.

Zu § 9:

Diese Bestimmung sieht vor, dass bei Vorliegen der in Art. 22 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 genannten Gründe oder bei Zuwiderhandeln gegen nationale tierschutzrechtliche Bestimmungen der Sachkundenachweis von der Behörde befristet oder dauerhaft zu entziehen ist. Der Entzug des Sachkundenachweise stellt ein temporäres oder sogar dauerndes Beschäftigungsverbot für den Betroffenen dar und damit eine massive Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit. Anstelle eines sofortigen Entzugs sollte daher eine Verwarnung vorausgehen, und erst bei erneuter Beanstandung oder, wenn keine Änderung der Situation festgestellt wird, der Sachkundenachweis aberkannt werden.

Zu § 10:

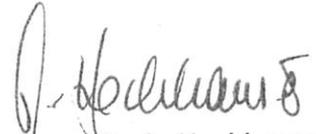
Die Verordnungsermächtigung sieht vor, dass sofern die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere betroffen ist, das Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft herzustellen ist. Es wird gefordert, dass - sofern die Ausstattung von gewerblichen Schlachteinrichtungen betroffen ist - auch das Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend herzustellen ist.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin